

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 042-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.158

Eingereicht am: 18.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 23.03.2017

RRB-Nr.: 602/2017 vom 14. Juni 2017
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Zustände wie im «Wilden Westen»?

Seit Jahren gehen bei mir als Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung «Eltern gegen Drogen» Klagen wegen dem Drogenhandel und -konsum an der Schiffslände beim Bahnhof Interlaken West ein. Leider hat sich die Lage in den letzten Monaten nochmals massiv verschlechtert, weil sich auch Asylsuchende (z. T. UMAs) unter diese meist Jugendlichen mischen. Unter Alkohol und Drogen nehmen Hemmschwellen bezüglich krimineller Taten ab. Schlägereien untereinander und Gewalttaten gegenüber unbeteiligten Passanten nehmen erschreckende Ausmasse an.

Da immer ungefähr die gleiche gewaltbereite Klientel anzutreffen ist, macht dies den Anschein, dass weder die Behörden, noch die Polizei, noch die Justiz tätig werden. Auch in der Statistik betreffend Gewalttaten oder Schlägereien kann kein Eintrag unter Interlaken gefunden werden. Die Sicherheit der Bevölkerung ist bedroht, und sie fühlt sich deshalb im Stich gelassen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von dieser die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Situation?
2. Welche Kompetenzen hat die Polizei, um gegen Drogenhandel und -konsum vorzugehen?
3. Welche Massnahmen kann die Justiz insbesondere bei jugendlichen Gewalttätern einleiten?

4. Welche gesetzlichen Möglichkeiten liegen vor, um jugendlichen Asylsuchenden zum Beispiel einen Ausgang nach 22 Uhr zu untersagen, oder welche andere Sanktionen können getroffen werden?
5. Warum wird über Schlägereien und Anzeigen wegen Gewalttaten nicht informiert?
6. Warum erscheinen diese Polizeieinsätze nicht im Medienbulletin der Polizei?

Begründung der Dringlichkeit: Da für Passantinnen und Passanten sowie Bürgerinnen und Bürger die Sicherheit gefährdet ist, müssen sofort Massnahmen eingeleitet werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Der Regierungsrat hat Vertrauen in die Kantonspolizei, als die zuständige Organisation mit geeigneten Massnahmen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Kantonsgebiet zu sorgen.

Zu Frage 2

Die Kantonspolizei Bern behandelt das Gebiet um die Schiffländte beim Westbahnhof als sogenannten Brennpunkt und hat die Fusspatrouillen sowie die Personenkontrollen massiv erhöht. Dies nachdem sich die Örtlichkeit zum Versammlungsort von mehreren Drogenkonsumenten entwickelt hat und es zu Lärmklagen aus der Bevölkerung gekommen ist. Zudem kam es innerhalb der Gruppe der Drogenkonsumenten verschiedentlich zu Auseinandersetzungen, welche sich meist im Bereich der Antragsdelikte bewegten.

Zusätzlich zu der verstärkten Präsenz wurden in gemeinsamer Absprache mit der Gemeinde Interlaken, der Grundeigentümerin (BLS), der Sozialdienste Jungfrau, der Jugendarbeit Böödeli sowie Contact und der Leitung des Zentrums Bäregg Massnahmen ergriffen. Seither hat sich die Lage wesentlich beruhigt, wobei der weiteren Entwicklung aber selbstverständlich die notwendige Beachtung geschenkt wird. Bei Bedarf werden durch die örtlich zuständige Polizei Wegweisungsverfügungen ausgestellt. Mit einem durch die Grundeigentümerin engagierten privaten Sicherheitsdienst werden die Wegweisungen effizient unterstützt. Bei entsprechenden, strafrechtlich relevanten Feststellungen wird z.B. der Drogenkonsum sowie der Handel mit Kleinmengen vorbehaltlos geahndet bzw. entsprechend verzeigt.

Zu Frage 3

Die Strafverfolgung gegenüber Jugendlichen obliegt der Jugendanwaltschaft und der Polizei. Diese sind als Strafverfolgungsbehörden gesetzlich verpflichtet, von Amtes wegen Ermittlungen zu tätigen, beziehungsweise eine formelle Untersuchung einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten bekannt werden oder entsprechende Verdachtsmomente bestehen. Entsprechende Kontrollen und Polizeiaktionen erfolgen immer kongruent im präventiven und repressiven Bereich.

Zu Frage 4

Bei den regelmässig anzutreffenden Personen am Westbahnhof handelt es sich mehrheitlich um Erwachsene. Die anwesenden Jugendlichen können nicht ausschliesslich der Gruppe unbegleiteter Minderjähriger Asylsuchender (UMA) zugerechnet werden, wie die Interpellation suggeriert. Bezüglich des Ausgehverhaltens nach 22:00 Uhr findet das Gemeindepolizeireglement der Gemeinde Interlaken vom 5. Dezember 2006 (GepoR)¹ seine Anwendung. Gemäss Artikel 9 GepoR dürfen sich schulpflichtige Kinder nach 22 Uhr nicht ohne Begleitung der Inhabenden der elterlichen Gewalt oder der zuständigen Erziehenden auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten. Die Zentrum Bäregg GmbH, ihrerseits zuständig für die Betreuung und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger im Kanton Bern, verfügt einerseits über präventive Regelungen und Instrumente. In den Wohnheimen gilt eine für die Minderjährigen verbindliche Hausordnung mit altersabgestuften Rückkehrzeiten. Für volksschulpflichtige Kinder gehen diese mit dem Gemeindepolizeireglement der Gemeinde Interlaken vom 5. Dezember 2006 konform und sind unter der Woche gar früher angesetzt. Ferner finden in den Wohnheimen abendliche Präsenzkontrollen statt. Falls Jugendliche nicht rechtzeitig zurückkehren, wird nach ihnen gesucht. Zudem werden die Jugendlichen daraufhin sensibilisiert, welche Aufenthaltsorte für sie in einer Gemeinde adäquat sind.

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung sieht die Zentrum Bäregg GmbH andererseits – je nach Art eines Verstosses – verschiedene Massnahmen vor: Einmalige Verstösse können Einzelgespräche, eine Streichung des Taschengelds oder des Internetzugangs für eine bestimmte Zeit nach sich ziehen. Bei wiederkehrenden Verstössen werden die gesetzlichen Vertretungen der Minderjährigen (Beistände) beigezogen und es können Ausschlüsse aus dem Wohnheim ausgesprochen werden. Dies ist für die Minderjährigen eine äusserst einschneidende Massnahme, denn sie müssen damit ihr Zuhause und das ihnen vertraute Umfeld verlassen.

Zu Frage 5

Die aktive Kommunikation von gerichtspolizeilichen Vorkommnissen erfolgt in der Regel im Auftrag der Staatsanwaltschaft und richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0). Artikel 74 StPO sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie mit deren Einverständnis die Polizei die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren können, wenn dies erforderlich ist. Zu den Gründen für eine aktive Kommunikation gehören unter anderem die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen, die Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung, die Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte oder die besondere Bedeutung eines Straffalles. Zu weiteren nicht aktiv kommunizierten Vorfällen nimmt die Polizei auf Anfrage Stellung.

Zu Frage 6

Die Medienmitteilungen der Kantonspolizei stellen lediglich einen Auszug der polizeirelevanten Vorfälle dar. So veröffentlicht die Kantonspolizei auch kein tägliches Medienbulletin, sondern kommuniziert jeden Fall unter der Berücksichtigung der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben einzeln.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ <https://www.interlaken-gemeinde.ch/politik/reglemente/5-sicherheit-polizei>